



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, IG II 5 - 41005/1, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Hans-Josef Huthmacher  
Landstr. 26  
41569 Rommerskirchen

TEL +49 22899 305-2424

FAX +49 22899 305-3225

IGII5@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

## **Pestizidhaltige Biozide**

Ihre Mail an den Bürgerservice des BMUB vom 15. August 2017

Aktenzeichen: IG II 5 – 07023 II

Bonn, 31.08.2017

Sehr geehrter Herr Huthmacher,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15. August 2017, in der Sie konkrete Fragen zu pestizidhaltigen Bioziden stellen.

Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Daher liegt es im Interesse des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Transparenz das Umweltbewusstsein zu stärken und zu einer wirksameren Teilnahme der Öffentlichkeit beizutragen.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

**Wieviele pestizidhaltige Biozide gibt es in Deutschland aufgeteilt in die 22 Produktarten?**





Seite 2

Die Zahl der grundsätzlich verkehrsfähigen Biozidprodukte setzt sich zusammen aus den Produkten, die noch Übergangsregelungen in Anspruch nehmen, weil ihre Wirkstoffe sich noch als Altwirkstoffe in der Bewertung befinden, aus den Biozidprodukten, für die fristgerecht Zulassungsanträge gestellt worden sind, sowie aus den Biozidprodukten, für die Zulassungen erteilt worden sind. Eine Auflistung der verkehrsfähigen Produkte finden Sie in nachstehender Tabelle:

Übersicht über die Zahl der verkehrsfähigen Biozidprodukte in Anhängigkeit von der jeweiligen Produktart

Produktart	Gemeldete Produkte gemäß BiozidMeldeV*	Zulassungsanträge noch in Bearbeitung	Zugelassene Produkte	Zahl der verkehrsfähigen Produkte (gesamt)
1	2545	702	2	3249
2	13613	982	19	14614
3	3227	763	0	3990
4	6031	1132	1	7164
5	1653	344	0	1997
6	1925	219	5	2149
7	1182	1	0	1183
8	163	294	1646	2103
9	1150	2	0	1152
10	924	0	0	924
11	3312	204	5	3521
12	1777	204	0	1981
13	1164	109	0	1273
14	0	53	2139	2192
15	0	0	0	0
16	0	0	0	0
17	0	0	0	0
18	3319	302	43	3664
19	2596	240	20	2856
20	0	0	0	0
21	1000	7	0	1007
22	91	0	0	91

\*Es wurden nur Produkte berücksichtigt, die im Meldeverzeichnis als verkehrsfähig bis 2017 oder später gelistet sind.

**Wie hoch ist der Gesamtverbrauch der pestizidhaltigen Biozide, hier wieder aufgeteilt nach den 22 Produktarten?**





Seite 3

Zu dieser Frage liegen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (sowie der Bundesstelle für Chemikalien) keine Informationen vor.

**Wieso sind diese Biozide nicht mit Gefahrenstoffpiktogrammen gekennzeichnet?**

Ob die vom Ihnen erwähnten Produkte nicht korrekt gekennzeichnet sind, kann von hier nicht beantwortet werden.

Grundsätzlich müssen Biozidprodukte gemäß Artikel 69 (1) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) eingestuft, verpackt und gekennzeichnet werden. Für Deutschland stellt § 4 Absätze 1, 5 der Gefahrstoffverordnung klar, dass die Kennzeichnungsanforderungen der Biozid-VO auch solche Biozidprodukte betreffen, die unter den Übergangsregelungen der Biozid-VO zulassungsfrei auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden dürfen. Sollte es sich bei der erwähnten Holzlasur um eine behandelte Ware in der Produktart 6 und/oder 7 handeln, würde die Lasur als Gemisch ebenfalls der CLP-VO unterliegen. Daher gibt es zwei Möglichkeiten, falls die Lasur nicht gekennzeichnet ist. Entweder sie wurde so eingestuft, dass gemäß CLP-VO keine Kennzeichnung erforderlich ist, oder es liegt ein Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschriften vor.

**Warum sind keine Konzentrationsgehalte der Pestizide aufgeführt?**

Gemäß Artikel 69 (2) a) der Biozid-VO muss die Konzentration des Wirkstoffs in einem Biozidprodukt in metrischen Einheiten angegeben werden.



Seite 4

Dies gilt in Deutschland durch § 4 (5) der Gefahrstoffverordnung auch für Biozidprodukte unter den Übergangsregelungen.

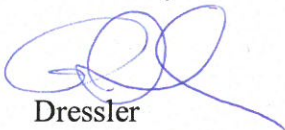
Ist die Lasur allerdings als behandelte Ware in den Produktarten 6 und/oder 7 einzuordnen, muss die Wirkstoffkonzentration nicht angegeben werden, da dies in Artikel 58 der Biozid-VO nicht gefordert wird.

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen kann ich nicht entscheiden, ob es sich bei der Holzlasur um ein Biozidprodukt oder um eine behandelte Ware handelt.

Die Beantwortung erfolgte in enger Abstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Dortmund. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag



Dressler